



Förderaufruf im Rahmen des Aktionsplans „Für Akzeptanz & gleiche Rechte“

1. Ziel und Zweck der Förderung

Der Landesregierung ist die Umsetzung des Aktionsplans „Für Akzeptanz & gleiche Rechte“ in Baden-Württemberg ein wichtiges Anliegen.

Die Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, intersexuellen und queeren Menschen (kurz LSBTIQ) ist nicht nur ein Thema für Politik und Verwaltung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung.

Viele Aktive in den Communities, Gruppen, Organisationen und Vereinen haben sich bereits auf den Weg gemacht, um Baden-Württemberg bunter und gleichstellungspolitisch gerechter zu gestalten und den Vielfaltsgedanken zu leben.

Baden-Württemberg steht für eine offene und tolerante Gesellschaft, in der jeder Mensch seine Persönlichkeit frei entfalten kann und volle gesellschaftliche Achtung erfährt. Vielfalt, Heterogenität und Meinungsfreiheit machen unsere Demokratie aus.

Das Förderprogramm setzt auch 2023 ein deutliches und klares Zeichen gegen jede Art von Diskriminierung queerer Menschen. Es fördert die Sichtbarkeit und die öffentliche Präsenz von Vielfalt in Baden-Württemberg auch über die Ballungszentren hinaus.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden innovative Projekte (z. B. Veranstaltungen, Veranstaltungsreihen, Qualifizierungs- und Dialogformate, Entwicklung von Strukturen und von Informationsmaterialien, Öffentlichkeitskampagnen, die insbesondere zur Verwirklichung der folgenden Ziele beitragen:

- allgemeine Sichtbarmachung, Sensibilisierung und damit Verbesserung der Lebenssituation queerer Menschen in Baden-Württemberg,
- Dialog von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen fördern,
- zum Abbau von Vorurteilen beitragen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und nachhaltig angelegt sein.

3. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Kommunen oder freie Träger, zum Beispiel Verbände, Vereine, Organisationen, Stiftungen, juristische Personen und Projektpartnerschaften aus den Genannten.





4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind für das Projekt anfallende Sachkosten (z. B. Honorare, Material, Raummieten, Bewirtungen, Dienstleistungen, Fahrt- und Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit), soweit hiermit kassenwirksame Ausgaben verbunden sind.

Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der jeweiligen Projektstruktur und den damit verbundenen Projektkosten. Für die Projekte können Landesmittel bis zu 8.000 Euro beantragt werden. Zuwendungsfähig sind dabei alle für das Projekt unmittelbar anfallenden Sachkosten. Nicht bezuschusst werden größere (technische) Anschaffungen und Personalausgaben. Anträge mit einem Fördervolumen unter 2.000 Euro können nicht berücksichtigt werden. **Es ist mindestens ein Anteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln zu tragen.**

Die Einbringung von Drittmitteln (aus Stiftungen, von Kommunen – soweit nicht selbst Antragsteller-, etc.) wird hierauf nicht angerechnet.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Förderung wird maximal für einen Durchführungszeitraum von bis zu 12 Monaten gewährt und das Projekt muss im Jahr 2023 beginnen.
- Träger und Akteure der Maßnahmen müssen fachlich qualifiziert und zuverlässig sein.
- Projektkooperationen mit weiteren Akteuren sind möglich. Die geförderten Maßnahmen oder Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.
- Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- **Eine Förderung ist zudem ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wurde.**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gefördert wird. Die folgende Formulierung ist mit Logo des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vorzunehmen: „Finanziert aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat“. Das Logo erhalten Antragstellende nach Bewilligung. Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums vorzunehmen.

Im Antrag und im Verwendungsnachweis werden Erfolgskriterien (s. Punkt „C Detaillierte Beschreibung des Projekts“ Nr. 6 im Antragsformular) erfasst, anhand derer die Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen beurteilt werden kann. Bei der Durchführung sind die entsprechenden Daten zu erheben. Die Daten werden ausgewertet und können veröffentlicht werden.





Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

6. Antragstellung und Verfahren

Die Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zum Download zur Verfügung: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderaufrufe/>

Projektanträge sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen **Formulars** einzureichen. Angaben, die über den vorgesehenen Umfang des Antragsformulars hinausgehen, können für die Anträge nicht berücksichtigt werden. Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist.

Die unterzeichneten Projektanträge sind bis **Montag, 17. April 2023** per E-Mail mit Dateianlage oder per Post einzureichen beim

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
Referat 25, Hedda Gerlach
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

E-Mail: poststelle@sm.bwl.de

Für Rückfragen steht Hedda Gerlach (hedda.gerlach@sm.bwl.de; Tel. 0711/123-3895) zur Verfügung.

Die Auswahl erfolgt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.

